

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 14. Mai 2020
2020/172

vom 12. Mai 2020

1. Yves Krebs: Gemeindewahlen Online

Bei den Baselbieter Gemeindewahlen vom 9. Februar 2020 haben sich grosse Unterschiede in den kommunalen Wahlbüros offenbart betreffend Datenqualität und Zeitpunkt der Publikation von den Schlussresultaten.

Während die Gemeinden bei den Landrats- und Nationalratswahlen verpflichtet sind, das Auszählen der Wahlzettel mit der Softwarelösung "SESAM" zu erfassen, ist es den Gemeinden bei den Gemeindewahlen freigestellt, auf welche Art und Weise die Wahlzettel ausgezählt werden. Folglich verzichten sogar grössere Gemeinden auf "SESAM", obwohl diese Softwarelösung für Wahlen beim Auszählen erheblich Zeit spart, Fehlerquellen verhindert und mit den Daten interessante Reportings und Statistiken ermöglicht. Mit "SESAM" hätten wir eine bessere Datentransparenz und kantonal einheitliche Vergleichswerte.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

1.1. Frage 1: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für eine kantonal einheitliche Softwarelösung zum Auszählen der Wahlzettel bei Gemeindewahlen – analog zu den Landrats- und Nationalratswahlen? Falls nein, weshalb?

Die Gemeinden sind für die Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen an der Urne autonom zuständig (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte, GpR; SGS 120). § 25 Abs. 2 GpR ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Wie der entsprechenden Landratsvorlage vom 13. Dezember 2005 (2005-312) zu entnehmen ist, bezweckte die Änderung insbesondere **die Stärkung der Gemeindeautonomie**. Die Gemeindeabstimmungen und die kommunalen Ersatzwahlen wurden bereits vor der Revision vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angesetzt; mit der Revision per 1. August 2006 wurden zusätzlich die periodischen kommunalen Gesamterneuerungs- und Nachwahlen in den Kompetenzbereich der Gemeindebehörden übertragen. Damit wurde den besonderen Gegebenheiten, Traditionen und Bedürfnissen (z.B. Möglichkeiten der Stillen Wahlen, Majorz- und Proporzwahlverfahren usw.) jeder Gemeinde Rechnung getragen.

Der § 25 GpR zugrundeliegende Gedanke – die Stärkung der Gemeindeautonomie – wurde vom Kanton Basel-Landschaft über die Jahre hinweg (auch in anderen Gebieten als den politischen Rechten) praktiziert und weiterentwickelt. Am 1. Januar 2018 sind die §§ 47a und 48 der

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Verfassung, SGS 100) in Kraft getreten. Damit werden Landrat und Regierungsrat auf Verfassungsstufe verpflichtet, in der Gesetz- bzw. Verordnungsgebung die Prinzipien der Subsidiarität und nach Möglichkeit der fiskalischen Äquivalenz zu beachten, die Gemeindeautonomie verstärkt umzusetzen sowie Regelungen zu schaffen, die auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestimmt sind (Variabilität).¹

Unter Einhaltung der Vorgaben gemäss GpR sind die Gemeinden folglich autonom bei der Organisation und Durchführung der Wahlen auf Gemeindeebene. Dies umfasst auch die allfällige Nutzung einer Softwarelösung zur Ermittlung der Wahlergebnisse.

Bei kantonalen Wahlen erlässt hingegen die Landeskanzlei Weisungen über das Vorgehen bei der Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen (§ 17 Verordnung zum GpR; SGS 120.11). Im Vorfeld zu den Regierungs- und Landratswahlen 2019 wurde in allen Gemeinden die Softwarelösung «Sesam» installiert und eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt erfassen die Gemeinden alle Ergebnisse von kantonalen Wahlen mit Hilfe dieser Softwarelösung.

Die Gemeinden können diese Softwarelösung nun auch für die Wahlen auf Gemeindeebene einsetzen. Bei der Firma SESAM kann zudem für 350 Franken die Unterstützung für die Vorbereitung und ein Pikettdienst während der Wahlen sichergestellt werden. Eine Nachfrage bei der Firma SESAM ergab, dass diese Dienstleistungen bei den letzten Gemeindewahlen vom 9. Februar 2020 von 24 Gemeinden in Anspruch genommen wurden.

Ob durch die Anwendung von Sesam bei den Gemeindewahlen, wie vom Fragesteller vorgebracht, wirklich Zeit gespart werden könnte, ist schwierig abzuschätzen. Gerade für kleinere Gemeinden mit wenig Stimmberechtigten kann eine Auszählung von Hand durchaus effizient sein. Jedoch insbesondere bei Proporzahlen in grösseren Gemeinden ist aus Sicht des Regierungsrats die Nutzung der Softwarelösung «Sesam» für eine rasche und möglichst fehlerfreie Ermittlung der Ergebnisse zielführend.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung die Gemeinden nicht dazu verpflichten kann, die Softwarelösung «Sesam» bei den Gemeindewahlen an der Urne anzuwenden. Die verpflichtende Nutzung einer Wahlsoftware durch die Gemeinden würde eine Anpassung des GpR voraussetzen und einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten. Da jedoch die Durchführung der Wahlen in den Gemeinden heute sehr gut funktioniert und die aktuelle Kompetenzaufteilung den unterschiedlichen Bedürfnissen der 86 Gemeinden Rechnung trägt, drängen sich aus Sicht des Regierungsrats zurzeit keine grundsätzlichen Interventionen auf.

2. Yves Krebs: Polizeigesetz

Die Vernehmlassungsfrist zur Änderung des Polizeigesetzes lief am 30. September 2019 ab.

Quelle Kanton St. Gallen: Geschäftsnummer: 22.19.07 XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz
<https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3668>

Medienberichte:

<https://www.toponline.ch/news/stgallen/detail/news/verbot-extremistischer-veranstaltungen-im-kanton-stgallen-00129082/>

<https://www.srf.ch/news/schweiz/nach-nazi-konzert-rechtsextreme-anlaesse-koennen-nun-verboden-werden>

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

¹¹ Siehe LRV [Nr. 2016/028](#) vom 2. Februar 2016

2.1. Frage 1: Genügen die gesetzlichen Grundlagen des revidierten Polizeigesetzes, um extremistische Veranstaltungen im Baselbiet verbieten zu können?

Nach geltendem Recht, kann eine extremistische Veranstaltung einzig über die polizeiliche Generalklausel (§ 16 Polizeigesetz) unterbunden werden. Diese ermächtigt die Polizei zu Massnahmen, wenn eine unmittelbar drohende, erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, Veranstaltungen zu verbieten, fehlt bis heute.

2.2. Frage 2: Braucht es nach Ansicht des Regierungsrates Anpassungen im Polizeigesetz, wie sie der St. Galler Kantonsrat am 17. Februar 2020 beschlossen hat?

In der laufenden Revision des basellandschaftlichen Polizeigesetzes wurde eine Bestimmung für problematische Veranstaltungen aufgenommen (§ 52b des Vernehmlassungsentwurfs). Diese lautet wie folgt:

§ 52b Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

1 Die Polizei Basel-Landschaft kann für Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund eine Bewilligungspflicht anordnen.

2 Eine Bewilligungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind sowie

- a. eine Gefahr für Leib und Leben droht oder
- b. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder
- c. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

3 Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Veranstaltenden frühzeitig über eine Bewilligungspflicht und allfällige Sicherheitsauflagen.

Erhält die Polizei Basel-Landschaft Kenntnis von einer solchen Veranstaltung (auf öffentlichem oder privatem Grund), kann sie eine Bewilligungspflicht anordnen und Auflagen formulieren. Damit können Veranstaltungen, bei welchen mit einer Gefahr für Leib und Leben, mit Sachschaden oder mit umfangreichen verkehrspolizeilichen Begleiterscheinungen zu rechnen ist, in geordnete Bahnen gelenkt werden. Kooperieren die Veranstalter/innen nicht, kann die Veranstaltung unterbunden werden, indem die Bewilligung nicht erteilt wird.

3. Yves Krebs: Lärmblitzer

In der Landratssitzung vom 30. Januar 2020 hat der Landrat das Postulat 2019/626 von Jan Kirchmayr zur Anschaffung von Lärmblitzern knapp abgelehnt. Ohne Abwesenheits-Lotterie wäre das Postulat überwiesen worden. Als Landräte erhalten wir Rückmeldungen aus der Bevölkerung, die sich im Stich gelassen fühlt nach dieser knappen Entscheidung. Besonders die Kantonsstrasse zwischen Waldenburg und Langenbruck ist von unzumutbaren Lärmemissionen betroffen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Empfindet der Regierungsrat die Ablehnung des Postulates 2019/626 als klaren Auftrag, die Evaluation von Lärmblitzern generell auszuschliessen?

Bietet der Europäische Markt entsprechende Messgeräte an und können diese regelkonform von der Zulassungsstelle (METAS) geprüft werden, beurteilt die Polizei Basel-Landschaft eine Anschaffung zeitnah. Mobilitätslärm bleibt weiterhin eine zentrale Aufgabe der Lärmschutzpolitik und steht im Fokus des Regierungsrates und der für den Vollzug zuständigen Verkehrspolizei.

Der von Landrat Yves Krebs skizzierte sogenannte «Lärmblitzer» ist technisch in der Schweiz von der METAS offiziell nicht zugelassen.

3.2. Frage 2: Wäre es trotzdem denkbar, die Anschaffung von Lärmblitzern ohne Auftrag des Landrates zu prüfen, falls andere Kantone positive Erfahrungen mit Lärmblitzern gemacht haben?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Einschätzung, dass das unnötige Verursachen von Lärm durch einzelne rücksichtslose Auto- und Motorradfahrerinnen beziehungsweise Auto- und Motorradfahrer ein Problem darstellt und die Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern an belasteten Strecken unnötig und teilweise erheblich einschränkt. Die Lärmemissionen führen ferner dazu, dass die Wirkung von kostenintensiven, baulichen Lärmschutzmassnahmen unterlaufen wird.

Für die Einführung und Anwendung einer beweissicheren und überall anwendbaren Messmethode zwecks Sanktionierung von unnötigem Fahrzeuqlärm fehlen aktuell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen und zugelassener Messgeräte.

Die Verkehrspolizei Basel-Landschaft verfolgt einen innovativen Ansatz, tauscht sich regional und international aus, um „State-of-the-Art“ - Lösungen für die Herausforderungen von heute und morgen gewachsen zu sein. Die Aufstellung von Lärmblitzern ist dabei eine zukünftige Option, sofern die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind.

3.3. Frage 3: Könnte die Kantonspolizei gewisse Strassenabschnitte temporär für Töfffahrer sperren, wenn die Lärmbelastungen für Mensch und Tier ein gesundes Mass an Toleranz resp. Lärmgrenzwerte überschritten haben?

Der Bundesrat hat gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 sowie 57 Absätze 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) verordnet, dass Durchgangsstrassen (Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (Stand am 18. Februar 2020) für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen sein müssen, wobei signalisierte Verkehrsanordnungen, wie Mass- und Gewichtsbeschränkungen vorbehalten bleiben. Im entsprechenden Anhang 2 der Verordnung ist die Hauptstrasse 12 (Vevey–Bulle–Posieux–Fribourg–Bern–Solothurn–Balsthal–Langenbruck–Liestal–Muttentz–Basel–(St-Louis) explizit als Durchgangsstrasse aufgeführt.

Das temporäre Sperren von Strassenabschnitten für einzelne Fahrzeugkategorien ist in der Schweiz – sofern es sich um wichtige Durchgangsstrassen handelt – kaum möglich. Ein allfälliges Verbot trifft sämtliche Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie und schränkt die Bewegungsfreiheit für eine Vielzahl korrekter Motorradfahrerinnen und -fahrer ein. Daher sind Streckensperrungen für bestimmte Fahrzeugkategorien aus heutiger Sicht unverhältnismässig. Die Polizei Basel-Landschaft setzt auf Präsenz auf den Strassen und unterstützt dadurch die Akzeptanz der signalisierten Beschränkungen.

4. Marco Agostini: Personalbestand Kanton

Die ganze Corona-Krise wird uns wohl noch längere Zeit beschäftigen aber auch belasten. Das Personal im Kanton, wie z.B. bei der AHV, RAV, ALK etc., ist jetzt schon stark unter Druck und leisten viele Zusatzarbeiten. Aber auch die Richter und Ombudsstellen z.B., werden in den nächsten Monaten und wohl auch Jahren wesentlich mehr zu tun haben und viele Anfragen und Klagen bearbeiten müssen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Was wird die Regierung kurzfristig unternehmen um diesem Missstand/Problem entgegen zu wirken?

Kurzfristig konnten viele Arbeiten durch Verschiebungen von Personalressourcen innerhalb der Verwaltung an die Hand genommen werden. So war es zum Beispiel im KIGA möglich, durch die interne Vermittlung entsprechende Personen zu finden, um einen zusätzlichen Arbeitsanfall abzufangen. Zudem gelang es auch, zu den Themen Logistik, Gesundheit und Rechtsberatung interne

Personen befristet für Sonderaufgaben einzusetzen, um kurzfristig eine Überbrückung vornehmen zu können. Im Rahmen der Corona-Krise leisten viele Personen Mehrstunden, damit die anfallenden Mehrarbeiten abgefangen werden können.

Sobald erkennbar ist, dass längerfristig zusätzliche Personalressourcen erforderlich sind, müssen diese auf dem externen Arbeitsmarkt «beschafft» werden. Solche Rekrutierungen haben bereits stattgefunden, um z. B. die anfallenden Arbeiten im Bereich der öffentlichen Arbeitslosenkasse zu bewältigen. Diese Mitarbeitenden wurden grösstenteils aus dem Pool der gemeldeten Erwerbslosen rekrutiert.

Die Gerichte werden bei Bedarf prüfen, ob zusätzliche Rekrutierungen erforderlich sein werden, sollten die Pendenzen – zum Beispiel im Bereich Sozialversicherungsrecht – stark zunehmen.

Der Regierungsrat basiert dabei auf den bewährten Prozessen, um Engpässe abzufangen. Kurzfristig geschieht dies im Rahmen von angeordneter Überzeit oder mittels Transfers von Personalressourcen zu Organisationen, welche einen erhöhten Bedarf zeigen.

Da im laufenden Jahr bereits klar wurde, dass in einigen Organisationen externe Unterstützung erforderlich ist und dafür im AFP 2020-2023 keine Mittel eingestellt wurden, erhielt der Regierungsrat einen Kreditüberschreitungsantrag, der aufzeigt, dass ein Aufbau von verschiedenen Funktionen erforderlich ist. Diese Funktionen finden sich im KIGA (VGD), beim Amt für Gesundheit (VGD) und beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (SID). Längerfristige Personalengpässe fürs 2021 werden über die Personalkostenplanung eingebracht, um so entsprechende Mehrkosten im AFP 2021 – 24 aufnehmen zu können.

4.2. Frage 2: Wird mehr Personal eingestellt?

Zurzeit ist noch nicht einschätzbar, wo inskünftig zusätzliche Mitarbeitende benötigt werden. Diese Frage ist nicht zuletzt auch von der Dauer der Corona-Krise abhängig.

4.3. Frage 3: Wieviel wird dieser Mehraufwand an Personal dem Kanton kosten?

Sobald Klarheit zur Frage 2 besteht, können entsprechende Mehrkosten beziffert werden. Zudem wird der AFP 2021 – 24 geplante zusätzliche Mehraufwände beinhalten.

5. Ursula Wyss: Wiedereinstieg der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

Am Montag, 11. Mai, öffneten unsere Schulen wieder. Seit nahezu 2 Monaten mussten die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben. Viele Schulen haben umgehend, andere erst mit Verzögerung auf ihre Schliessung reagieren können. Dank dem Engagement der Schulleitungen und Lehrpersonen konnten die Schulen Fernunterricht anbieten. Es ist naheliegend zu erwarten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler diesen Fernunterricht gleichermassen nutzen konnten. Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Familien, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und im Besonderen sprachlichen Defiziten konnten in dieser Zeit weniger effizient und erfolgreich lernen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Deshalb ist zu befürchten, dass sich die Leistungs-Schere zwischen den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Klassen weiter öffnet. Schon heute schneiden die Schülerinnen und Schüler im Baselbiet im Erreichen der Grundkompetenzen ungenügend ab. Ein zentraler Faktor ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Durch die lange Zeit ohne Präsenzunterricht besteht die Gefahr, dass sich hier eine Lücke öffnet, die später nicht mehr geschlossen werden kann.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen für Nicht-Muttersprachler, die durch den coronabedingten Ausfall des DAZ-Unterrichts entstanden sind, ein?

Der Bundesbeitrag wird bei den erbrachten Entschädigungen in Abzug gebracht, sodass die Rückbelastung gemäss Notverordnung IIIb entsprechend tiefer sein wird. Der Bundesbeitrag wird damit alle Gemeinden proportional entlasten.

5.2. Frage 2: Wie schätzt die Regierung die Auswirkung des coronabedingten Unterrichtsausfalls auf das Erreichen der Grundkompetenzen ein?

Es hat kein Unterrichtsausfall stattgefunden, der Präsenzunterricht wurde lediglich durch Fernunterricht ersetzt. Für die sofortige Umstellung - ohne lange Vorbereitungszeit - mussten jedoch in der Startphase eine gewisse Anzahl Unterrichtslektionen für die Organisation und Einrichtung der Erreichbarkeit und Abläufe genutzt werden.

Infolge der 6 Wochen Fernunterricht konnten einzelne Bereiche weniger beschult werden. Nichtsdestotrotz konnten andere Kompetenzen vornehmlich im digitalen Bereich, der Selbstorganisation und der Selbstkontrolle gestärkt werden.

Der Lehrplan «Volkschule Basel-Landschaft» sieht zudem vor, dass an verschiedenen Kompetenzen über mehrere Schuljahre wiederkehrend gearbeitet wird. So wird gewährleistet, dass allfällige Defizite aufgeholt werden können. Gleichzeitig beinhaltet der Lehrplan Reservezeiten für eigene Themenbereiche, welche bei Bedarf zur Aufarbeitung genutzt werden können.

5.3. Frage 3: Welche Vorkehrungen hat die Regierung bereits getroffen und welche Massnahmen werden geplant?

Der Schwerpunkt zwischen dem Entscheid des Bundesrats vom 29. April 2020 und dem Wiederbeginn des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 lag in der Erarbeitung und Umsetzung des Kantonalen Schutz- und Organisationskonzeptes. Somit konnte der bestmögliche Schutz aller Personen in den Schulen, im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler sowie des gesamten Personals gewährleistet werden.

Während des Fernunterrichts konnten sich die Lehrpersonen aufgrund der abgegebenen Arbeiten ein Bild über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler machen. In den nun folgenden Wochen gehört es zum Grundauftrag jeder Lehrperson, den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erheben und bei feststellbaren Lernrückständen geeignete Massnahmen zu ergreifen. Sind zusätzliche Schritte notwendig, müssen diese mit der jeweiligen Schulleitung abgesprochen werden.

6. Béatrix von Sury d'Aspremont: Finanzierung Kitas

Anfang Mai fand die Sondersession des Parlamentes in Bern statt. Unter den zahlreichen Geschäften kamen wichtige Entscheide im National- und Ständerat zur Abstimmung, darunter die Finanzierung der KITAs. Der Bundesrat hat die Kitas als systemrelevant eingestuft, so dass die Betriebe geöffnet bleiben mussten, jedoch nur für die Kinder von Eltern, die selbst systemrelevante Jobs ausüben. Alle anderen Kinder mussten zu Hause betreut werden. So entschied das Parlament, die KITAs mit CHF 65 Millionen zu unterstützen, da sie aufgrund der Corona-Krise existenziell bedroht sind. Das Parlament möchte u. a. damit eine drohende Betreuungskrise verhindern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Ist dem Regierungsrat bereits bekannt, wie der Verteilschlüssel der 65 Millionen auf die Kantone aussieht??

Nein, die Regelungen und ein allfälliger Verteilschlüssel sind nicht bekannt. Der Bundesrat hat angekündigt, bis am 20. Mai 2020 eine Verordnung zu erlassen

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79056.html>). Der Bund übernimmt ein Drittel der Kosten der Kantone. Die Verordnung gilt für sechs Monate mit Beginn am 17. März 2020. Sobald die Regelungen bekannt sind, wird die BKSD rasch prüfen, was zur Erreichung möglichst hoher Bundesbeiträge notwendig ist, und dies umsetzen.

6.2. Frage 2: Mit wie viel Millionen kann der Kanton Basel-Landschaft rechnen?

Der Verteilschlüssel ist nicht bekannt. Nimmt man die Bevölkerungsstärke des Kantons Basel-Landschaft von 3.3% der Schweizer Bevölkerung als Anhaltspunkt, ergäbe ein proportionaler Anteil einen Beitrag von ca. 2.1 Millionen Franken.

6.3. Frage 3: Wie sieht die Verteilung auf die Gemeinden aus??

Der Bundesbeitrag wird bei den erbrachten Entschädigungen in Abzug gebracht, sodass die Rückbelastung gemäss Notverordnung IIIb entsprechend tiefer sein wird. Der Bundesbeitrag wird damit alle Gemeinden proportional entlasten.

7. Linard Candreia: Verkehrslärm Kantonsstrassen in Laufen und Wahlen

Wie die Wochenblattausgaben Laufental-Thierstein am 23.4.2020 und am 30.4.2020 ausführlich berichtet haben, verursacht der eindeutig stärker aufkommende Verkehr aus den boomenden Industriezonen in Laufen und Büsserach sowie auf der Passwangstrasse grossen Lärm in Wohngebieten. Betroffen sind in erster Linie Anwohner der Wahlenstrasse in Laufen und der Laufenstrasse in Wahlen. Die Kantonsstrassen sind in einem sehr schlechten Zustand, die Unebenheiten verursachen bei Lastwägen „Geräusche wie Gewehrschüsse“. Die arg leidenden Anwohner stecken beim Kanton in der Warteschlange. Seit Jahren werden Verbesserungen in Aussicht gestellt. Die betroffene Bevölkerung hat sich mit einer Petition und wiederholtem Briefwechsel bisher ohne Erfolg gewehrt.

Der Fragesteller hat sich vor Ort ein Bild von der leidigen Situation gemacht und kommt eindeutig zum Schluss, dass nun schneller Handlungsbedarf beim Kanton angesagt ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Ist der Kanton gewillt, im Sinne einer Prioritätensetzung, möglichst rasch einen lärmarmen Belag an den erwähnten Strassen anzubringen?

Gemäss dem Entwurf der überarbeiteten Lärmstrategie ist vorgesehen, wenn möglich überall dort lärmarme Beläge einzubauen, wo der Immissionsgrenzwert als Folge des Strassenlärms überschritten wird.

Der Strassenzustand der Laufenstrasse in Wahlen als auch der Wahlenstrasse in Laufen ist schlecht; dies führt auch zu einer höheren Lärmbelastung und das Anliegen nach einer raschen Sanierung ist berechtigt. Gemäss Mehrjahresprogramm des Tiefbauamtes ist vorgesehen, die zwei Strassenabschnitte in den Jahren 2023/2024 zu erneuern. Die Planung wurde durch das Tiefbauamt gestartet und als erster Schritt werden die vielen Anliegen und Ausbauwünsche gesammelt und verifiziert. Nach der Erneuerung soll die Strasse für die nächsten Jahre den aktuellen Anforderungen genügen; nebst dem Lärmschutz sind z.B. folgende Themen zu beachten / zu prüfen: behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen, Überprüfen der Haltestellenanordnungen, Lage und Sicherheit der Fussgängerstreifen, Erneuerung der Werkleitungen, Überprüfung des Wahlenbaches (Zustand, Hochwassersicherheit etc.), Anliegen der Radfahrer etc.

Wenn möglich, werden die Arbeiten vor 2023 gestartet; durch die vielen noch offenen Punkte kann aber nicht garantiert werden, dass der vorgesehene Erneuerungstermin auch eingehalten werden kann.

7.2. Frage 2: Ist der Kanton gewillt, Tempo 30 in den erwähnten Strassen umzusetzen, was nicht nur den Lärm, sondern auch die Gefahren für Fussgänger stark reduzieren würde? In Wahlen überqueren täglich Kindergärtner die Kantonsstrasse.

Im 2016 wurde im Zusammenhang mit dem Lärmsanierungsprojekt auf den erwähnten Strassen (Laufen, Wahlenstrasse und Wahlen, Laufenstrasse) mittels Kurzbeurteilung eine abweichende Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 bezüglich einer übermässigen Lärmbelastung geprüft und seitens BUD sowie SID als nicht zweck- und verhältnismässig beurteilt.

Für die Wahlenstrasse in Laufen existiert ein rechtsgültiges Lärmsanierungsprojekt. Gemäss diesem Lärmsanierungsprojekt wird der Immissionsgrenzwert bei einzelnen Liegenschaften noch überschritten; es ist aber gemäss Lärmsanierungsprojekt im betreffenden Abschnitt kein lärmarmes Belag vorgesehen. Für die Erneuerung ist in diesem Abschnitt die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes vorgesehen; in diesem Rahmen wird auch der Einbau eines lärmarmen Belags geprüft. Falls die Immissionsgrenzwerte trotz Einbau eines lärmarmen Belages und allfälliger weiterer Massnahmen immer noch überschritten werden, wird Tempo 30 dann allenfalls nochmals überprüft.

Eine weitere Voraussetzung für Tempo 30 auf Kantonsstrassen ist in der Regel, dass die Kantonsstrasse in eine Tempo 30 – Zone integriert werden kann; das heisst, dass auf den Gemeindestrassen in den angrenzenden Quartieren bereits Tempo 30 gilt. Dies ist sowohl für die Laufenstrasse in Wahlen als auch in Laufen für die Wahlenstrasse nicht der Fall. In Wahlen existieren überhaupt keine Tempo 30-Zonen; in Laufen existieren zwar Tempo 30-Zonen; nicht aber in den angrenzenden Quartieren zur Wahlenstrasse. Auch vor diesem Hintergrund drängt sich eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit auf der Kantonsstrasse nicht auf.

7.3. Frage 3: In der Annahme, dass der Kanton möglichst rasch handelt: Wie informiert er die Bevölkerung?

Wie in Frage 1 und 2 dargelegt, sind die Planungen und Projektierungen gestartet; die Bauarbeiten sind ab ca. 2023 vorgesehen.

Zur Information kann folgendes festgehalten werden:

- Im Regelfall (Standard) wird die Bevölkerung via offizielle Medienmitteilung informiert; oftmals wird zusätzlich ein Inserat im Ortsanzeiger publiziert. Wenn Anwohner z.B. durch eine Baustelle betroffen sind, werden diese vorgängig direkt angeschrieben. In besonderen Fällen erfolgt eine Medienkonferenz.
- In Absprache mit der Gemeinde erfolgen Informations-Anlässe vor Ort sowie separate Bevölkerungsinfos oder z.B. eine Information im Vorfeld zu Gemeindeversammlungen. Solche Informationsanlässe erfolgen aber in der Regel nur bei grösseren Projekten.
- Bei der Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes wird die betroffene Bevölkerung auf geeignete Art und Weise miteinbezogen.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Information der Bevölkerung über verschiedene Kanäle erfolgt, welche auf das jeweilige Projekt abgestimmt sind. Die Kommunikation im konkreten Fall erfolgt gemäss Standard der BUD und hängt auch vom weiteren Zeitplan ab.

8. Lucia Mikeler Knaack: Fragen zur Kooperation der Frauenmedizin KSBL mit dem Bethesda-Spital

Seit 2016 besteht eine Kooperation zwischen der Frauenklinik KSBL und dem Bethesda-Spital Basel. Dadurch wurde das Leistungsangebot der Frauenklinik KSBL am Standort Bruderholzspital aufgehoben und an das Bethesda-Spital abgetreten. Von der Kooperation erhoffte man sich auch, dass mehr Fälle (gynäkologische) nach Liestal überwiesen werden. Gleichzeitig rechnete man auch mit einer Zunahme der Geburtenzahlen am Standort Liestal. Dafür wurden im ärztlichen Bereich besondere personelle Massnahmen getroffen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Sind die Erwartungen einer Fallzahlerhöhung in der Gynäkologie eingetroffen und hat sich dadurch die Fallzahlschwere (CMI) am Standort Liestal erhöht?

Die Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Fallzahlen in Liestal sind gesunken und der CMI hat sich seit 2016 gesenkt. (von 1.03 auf 0.88)

8.2. Frage 2: Hat sich die Aufgabe der Geburtshilfe am Standort Bruderholz auch positiv in der Fallzahlentwicklung in der Geburtshilfe am Standort Liestal ausgewirkt, und wie sieht die Geburtsstatistik der letzten vier Jahre aus?

Die Fallzahlen haben sich trotz der Kooperation nicht positiv entwickelt: Das KSBL hat im vergangenen Jahr nur noch etwas über 500 Geburten verzeichnet (Rückgang von 616 im Jahr 2016 auf 505 im Jahr 2019).

8.3. Frage 3: Haben die getroffenen Massnahmen im ärztlichen Bereich Erfolg gezeigt und wird die Kooperation weitergeführt?

Die Kooperation wird weitergeführt, aber auf eine neue vertragliche Basis gestellt. Diese sichert gegenseitig die notwendigen ärztlichen Ressourcen zu. Die Organisation unter einer gemeinsamen Bereichsleitung hat sich hingegen nicht bewährt. Zwar konnte ärztliches Knowhow gepoolt werden, jedoch haben sich daraus nicht die erwünschten Fallzahlen ergeben.

Liestal, 12. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich